

DEUTSCHER PÉTANQUE-VERBAND EV

Vorlage Michael Fey
mit Änderungsvorschlägen von Uli Junginger (04.11.2008) (blaue Schrift)
und weiteren Ausführungen von Michael Fey (kursiv und türkis hinterlegt)

Entwurf

- Stand: **05.11.2008** -

einer Änderung der DPV-Satzung Stand: **15.03.2008**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Verbandsangehörige
- § 8 Ordnungsrecht
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Verbandstag
- § 12 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
- § 13 Stimmrecht und Beschlüsse
- § 14 Anträge
- § 15 Präsidium
- § 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Beauftragte
- § 19 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft
- § 20 Deutsche Pétanque-Jugend im DPV
- § 21 Verbandsgerichtsbarkeit und Strafen
- § 22 Verbandsgericht
- § 23 Doping-Bekämpfung
- § 24 Lizenzen
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Pétanque-Verband e.V.“ (DPV).

Er ist der Spitzenverband des Pétanquesports für die ihm angeschlossenen Landesverbände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der DPV ist der „Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal“ (FIPJP), der „Confédération

Européenne de Pétanque“ (CEP) und dem „Deutschen Boccia-, Boule- und Pétanque-Verband“ (DBBPV)

als ordentliches Mitglied angeschlossen.

(3) Der DPV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bonn.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der DPV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

(6) Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen (z.B. Präsident, Stellvertreter usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DPV ist die landesverbandsübergreifende Organisation und Förderung des Pétanquesports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt :
- a) Vertretung des deutschen Pétanquesports in Staat, Gesellschaft und den Medien sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 - b) Auswahl, Schulung und Betreuung von Spielerinnen und Spielern für nationale und internationale Wettkämpfe;
 - c) Förderung des Jugendsports;
 - d) Durchführung der deutschen Meisterschaften;
 - e) Erstellung der Grundlagen für den Sportbetrieb;
 - f) Unterstützung bei der Bildung von Landesverbänden;
 - g) Sorge für die Einhaltung der in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten und der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen;
 - h) Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - i) Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen, Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes sowie von verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten;
 - j) Bekämpfung des Dopings und Unterbindung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel;
 - k) Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DPV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

derzeitiger Stand	Vorschlag Junginger	Vorschlag Fey - 05.11.2008
(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; sie sind ehrenamtlich tätig.	(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden	(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten - vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Absatz 3 dieser Satzung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

derzeitiger Stand	Vorschlag Junginger	Vorschlag Fey - 05.11.2008
(3) Es darf keine Person durch	(3) Es darf keine Person durch	(3) Es darf keine Person durch

<p>Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie können jedoch eine Vergütung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG aus Mitteln des Verbandes erhalten. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Zahlungen im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale (derzeit: § 3 Nr. 26 a EStG) sind denkbar. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass diese nach Art und Umfang in der Finanzordnung des DPV exakt fixiert sind.</p>
--	--	--

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem DPV gehören jeweils die als gemeinnützig anerkannten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind und können nur die Landesverbände für den Pétanquesport in der Bundesrepublik Deutschland sein, die mit ihrem örtlichen, möglichst an politischen Landesgrenzen orientiertem Zuständigkeitsbereich (Gebietsabgrenzungen) den Vorgaben des DPV entsprechen. Veränderungen bestehender Gebietsabgrenzungen bedürfen, wenn keine Zustimmung der betroffenen Landesverbände dazu vorliegt, einer Beschlussfassung des Verbandstages nach dem für Satzungsänderungen geltenden Abstimmungsmodus.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Verbindungen der Vereine für den Pétanquesport innerhalb der Bundesländer, in denen aufgrund juristischer Voraussetzungen kein Landesverband existiert.
- (4) Aus Gebieten von Landesverbänden, die bereits Mitglied im DPV sind, dürfen keine weiteren Landesverbände aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist endgültig, wenn der nachfolgende Verbandstag nicht widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann der Antragssteller Einspruch beim nachfolgenden Verbandstag einlegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DPV erlischt
- durch Auflösung;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Landesverbandes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und wird zum unmittelbar folgenden Jahresende nur wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugeht.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Verbandstages, wobei das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist.

(4) Gründe für den Ausschluss liegen vor, wenn ein Mitglied

a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise seine ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sonstigen gegenüber dem DPV eingegangenen Verpflichtungen trotz einmaliger Abmahnung nicht nachkommt;

b) in den Fällen von a) bei wiederholter und jeweils nur fahrlässiger Handlungsweise, wenn das Mitglied einer zweimaligen Aufforderung und jeweils gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachkommt.

(5) In Fällen, in denen es zur Abwehr eines Schadens, der ordnungsgemäßen Abwicklung des Spielbetriebes

oder zum Schutz des Ansehens des DPV in der Öffentlichkeit erforderlich ist, kann das Präsidium dem Betroffenen zugleich mit der Bekanntgabe des Ausschlusses oder nach Einleiten eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht die Teilhabe an Einrichtungen und Veranstaltungen des DPV bis zum rechtsbeständigen

Wirksamwerden der Entscheidung über den Ausschluss untersagen.

(6) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DPV, so kann

a) ein neu gegründeter Landesverband für das betreffende Gebiet im Rahmen des § 4 die Mitgliedschaft

erwerben oder

b) die Verwaltung des betreffenden Gebietes von einem anderen bereits bestehenden Landesverband übernommen werden.

§ 4 (2) gilt sinngemäß.

§ 7 Verbandsangehörige

(1) Verbandsangehörige sind die in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Sie haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen, an Veranstaltungen des DPV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Sie haben dabei die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DPV zu beachten und unterliegen insoweit den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.

(2) Verbandsangehörige, welche in das Präsidium, in das Verbandsgericht, in einen Ausschuss oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DPV in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.

derzeitiger Stand	Vorschlag Junginger	Vorschlag Fey - 05.11.2008
<p>§ 8 Ordnungsrecht</p> <p>Der Verbandstag kann zur Durchführung und Sicherstellung seiner Aufgaben und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen Ordnungen beschließen, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch</p> <p>a) Geschäftsordnung, b) Sportordnung,</p>	<p>§ 8 Ordnungsrecht</p> <p>Der Verbandstag oder der Hauptausschuss kann zur Durchführung und Sicherstellung seiner Aufgaben und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen Ordnungen beschließen, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch</p> <p>a) Geschäftsordnung,</p>	<p>§ 8 Ordnungsrecht</p> <p>Zur Durchführung und Sicherstellung der Aufgaben des Verbandes und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen können Ordnungen beschlossen werden, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch</p> <p>a) Geschäftsordnung, b) Sportordnung,</p>

c) Jugendordnung, d) Schiedsrichterordnung, e) Ausbildungsordnung, f) Finanzordnung, g) Rechtsordnung, h) Ehrenordnung, i) Anti-Doping-Ordnung	b) Sportordnung, c) Jugendordnung, d) Schiedsrichterordnung, e) Ausbildungsordnung, f) Finanzordnung, g) Rechtsordnung, h) Ehrenordnung, i) Anti-Doping-Ordnung	c) Jugendordnung, d) Schiedsrichterordnung, e) Ausbildungsordnung, f) Finanzordnung, g) Rechtsordnung, h) Ehrenordnung, i) Anti-Doping-Ordnung. <i>Zuständig für den Beschluss über die jeweilige Ordnung ist in allen Fällen der Hauptausschuss; § 11 Absatz 6 ist zu beachten.</i> <i>Lediglich die unter Ziffer f) genannte Finanzordnung ist durch den Verbandstag zu beschließen.</i>
--	--	--

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation

und den Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In allen Fällen, in denen

- sie in die Aufgaben für den DPV eingebunden sind oder solche für den DPV wahrnehmen bzw. wahrzunehmen haben,
 - ihr Spielbetrieb einen gestuften Aufbau mit dem Spielbetrieb des DPV oder sonstiger Organisationen erfordert, denen der DPV angehört,
 - die vom DPV bundeseinheitlich eingeführten Spielregeln einschließlich des Schiedsrichterwesens von ihnen und ihren Mitgliedern zu beachten sind,
 - sie Lizenzen für oder in Übereinstimmung mit dem DPV auszugeben haben,
- sind sie verpflichtet, diese Angelegenheiten unter Beachtung der dafür bestehenden Satzungen und Ordnungen des DPV wahrzunehmen und zu deren Einhaltung die notwendigen Regelungen und Maßnahmen zu treffen sowie ihre eigenen Mitglieder entsprechenden vereinsrechtlichen Bindungen zu unterwerfen.

(2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag nach Maßgabe der §§ 13 - 15 der Satzung.

Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.

(4) Den Mitgliedern obliegt unbeschadet aller sonstigen sich aus der Satzung oder Ordnungen ergebenden

Bindungen die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

IV. Organe

§ 10

derzeitiger Stand	neu
Organe	Organe
Die Organe des DPV sind a) Verbandstag, b) Präsidium, c) Verbandsgericht.	Die Organe des DPV sind a) <u>der</u> Verbandstag, b) <u>der Hauptausschuss</u> c) <u>das erweiterte</u> Präsidium, d) <u>das</u> Verbandsgericht.

§ 11 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des DPV.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

derzeitiger Stand	Vorschlag Fey - I	Vorschlag Junginger	Vorschlag Fey - II
	<p>(2) (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus a) den Vertretern der Mitglieder, b) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, c) dem Präsidium, d) den Vorsitzenden der Ausschüsse, e) den Beauftragten, f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, g) den Kassenprüfern, h) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.</p> <p>(2) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens über 50 % der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder verfügen.</p> <p>(3) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen</p>		
(2) Der			

<p>Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere :</p> <p>a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend; b) Bestätigung des Vorsitzenden des „Ausschusses für Jugend“ als Vizepräsident Jugend; c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts; d) Wahl der Kassenprüfer; e) Entlastung des Präsidiums; f) Genehmigung des Haushaltsplanes; g) Festsetzung des Beitrages;</p> <p>h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Ordnungen; i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums; j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern; k) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gemäß § 5 und § 6 (3) dieser Satzung; l) Auflösung des Verbandes.</p>	<p>werden; bei Tagesordnungspunkten zu Satzungsänderungen jedoch nicht hinsichtlich der Verbandsangehörigen.</p> <p>Soweit insgesamt ein Ausschluss erfolgt, sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p> <p>(4) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere :</p> <p>a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend; b) Bestätigung des Vorsitzenden des „Ausschusses für Jugend“ als Vizepräsident Jugend; c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts; d) Wahl der Kassenprüfer; e) Entlastung des erweiterten Präsidiums; f) Verbindliche Genehmigung des Haushaltsplanes/Etats; g) Festsetzung des Beitrages;</p> <p>h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung; i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums; j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern; k) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gemäß § 5 und § 6 (3) dieser Satzung; l) Auflösung des Verbandes.</p>	<p>h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung; Annahme eines Vetoantrages und ggf. dessen Entscheidung zu Beschlüssen des Hauptausschusses (s.u. § 11 Abs. 6);</p>	<p>h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung; Annahme/Nichtannahme eines Vetoantrages zu Beschlüssen des Hauptausschusses (s.u. § 11 Abs. 6); und bei Annahme Entscheidung darüber</p>
---	--	---	--

	<p>(5) Ist ein Mitglied bei der Behandlung eines Punktes, der während einer Hauptausschusssitzung behandelt wurde (z.B. Etat(positionen)), nicht anwesend gewesen oder hat sich ausweislich des Protokolls dazu nicht geäußert, so kann es bei der Behandlung der Sache anlässlich des folgenden Verbandstages keine Ausführungen machen, es sei denn, der anwesenden Stimmen sprechen sich für die Zulassung eines entsprechenden Antrages aus.</p> <p>Voraussetzung für eine Zulassung ist jedenfalls, dass das Mitglied vor Beginn des Verbandstages einen schriftlich Antrag (E-Mail <u>n i c h t</u> ausreichend) vorlegt, in dem ausführlich und detailliert dargelegt wird, worüber es zu sprechen wünscht.</p>	<p>(5) <u>Hat</u> ein Mitglied sich ausweislich des Protokolls <u>zu einem Tagesordnungspunkt</u> (z.B. <u>Etat(positionen)</u>) <u>einer Sitzung des Hauptausschusses</u> nicht geäußert <u>und/oder hat es an der fraglichen Sitzung nicht teilgenommen, so ist es ihm verwehrt, bei der Behandlung der Sache anlässlich des folgenden Verbandstages Ausführungen machen, wenn nicht drei Viertel der durch Anwesenheit vertretenen Stimmen</u> sich für die Zulassung eines entsprechenden <u>schriftlichen Antrages (eMail genügt nicht) des betroffenen Mitgliedes</u> <u>ausprechen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Verbandstag gestellt werden sowie ausführlich und alle Einzelheiten darlegen, was Gegenstand der Aussprache sein soll.</u></p>	<p>(Mit Jungingers Fassung kann ich auch leben.)</p>
--	--	---	--

derzeitiger Stand	Vorschlag Fey - I	Vorschlag Junginger	Vorschlag Fey - II
	<p>(6) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die vom Hauptausschuss beschlossen werden, steht dem Verbandstag ein Vetorecht zu und zwar dann, wenn sich in jedem Einzelfall mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dafür aussprechen, dass ein solches Vetorecht gegeben sein soll.</p> <p>Erfolgt über eine Angelegenheit</p>	<p>(6) In Angelegenheiten, die vom Hauptausschuss beschlossen werden, steht dem Verbandstag ein Vetorecht zu, sofern sich in jedem Einzelfall mindestens zwei Drittel der durch</p>	<p>(deckt sich mit dem Vorschlag Fey I)</p>

	<p><u>hinsichtlich derer ein Vetorecht zugunsten des Verbandstages beschlossen wird, eine Abstimmung, kommt die Maßnahme nur dann zu Stande, wenn sich im Beschluss der Verbandsversammlung mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür aussprechen.</u></p> <p><u>Auf die Zahl der Mitglieder, die ihre Stimmen abgeben, kommt es in dem Zusammenhang nicht an.</u></p>	<p>Anwesenheit vertretenen Stimmen dafür aussprechen, dass ein solches Vetorecht gegeben sein soll.</p> <p>Stimmt der Verbandstag über eine Angelegenheit ab, hinsichtlich derer ein Vetorecht zugunsten des Verbandstages beschlossen wird, kommt die zu beschliessende Maßnahme nur dann zu Stande, wenn sich mindestens die einfache Mehrheit der durch Anwesenheit vertretenen Stimmen dafür aussprechen.</p> <p>Auf die Zahl der Mitglieder, die ihre Stimmen abgeben, kommt es in dem Zusammenhang nicht an.</p>	
--	--	---	--

(7) Ein ordentlicher Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.

(8) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; anstelle des Drittels genügt auch eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern.

Hierbei kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

Kommt der Präsident dem nicht nach, beruft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Verbandstag ein.

In dringenden Fällen, bei denen schwere Nachteile für den Verband oder seine Mitglieder drohen, kann der Präsident zugleich mit der Einberufung bis zum Verbandstag zur Verhinderung bzw. Abwehr der Nachteile auch vorläufige Regelungen treffen, die ansonsten dem Verbandstag vorbehalten sind. Bei einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(9) Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten. Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

§ 12

derzeitiger Stand	Fey - I	Vorschlag Junginger	Fey - II
Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	Hauptausschuss		
	<p><u>(1) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Finanzordnung):</u></p>	<p>(1) Der Hauptausschuss ist <u>grundsätzlich</u> zuständig für die <u>Verabschiedung und Änderung der Ordnungen; ausgenommen hiervon ist die Finanzordnung und deren Änderung (s.o. § 11 Abs. 2 lit. h).</u></p> <p><u>Er ist weiter zuständig für alle zeitnah zu treffenden grundlegenden Entscheidungen zwischen zwei auf einanderfolgenden Verbandstagen. In jedem Fall sollen die für die anstehenden Entscheidungen betroffenen Fachausschüsse sich zunächst mit dem Gegenstand befasst haben und das Ergebnis ihrer Beratung als Empfehlung über das (geschäftsführende??) Präsidium dem Hauptausschuss vorlegen. Die Fachausschüsse können auch von sich aus initiativ werden und von ihnen für erforderlich erachtete Entscheidungen über das (geschäftsführende??) Präsidium beim Hauptausschuss beantragen.</u></p>	<p>Deckt sich mit Fey I</p> <p><u>Dazu habe ich derzeit keine abschließende Meinung.</u></p>

	<p><u>(2) Dem Hauptausschuss obliegt zudem (auf einer 2. Stufe) die Vorberatung des jeweiligen Entwurfes des Haushaltsplanes/Etats, den zuvor (auf einer ersten Stufe) - auf der Basis einer Vorlage des Vizepräsidenten Finanzen - das Präsidium unter Hinzuziehung der Mitglieder des Finanzausschusses abgestimmt haben.</u></p> <p><u>(3) Ferner obliegt dem Hauptausschuss die Vorbereitung der jeweiligen Verbandsversammlung im Übrigen.</u></p> <p><u>(4) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus mindestens einem und höchstens 3 Vertreter(n) eines jeden ordentlichen Verbandsmitgliedes (Landesfachverband) und aus dem geschäftsführenden Präsidium.</u></p> <p><u>Soweit aus einem Mitgliedsverband des DPV mehr als ein Mitglied entsandt wird, ist/sind hinsichtlich des/der weiteren Mitglieds dessen Kosten durch den entsendenden Verband zu tragen.</u></p> <p><u>(5) Ein Sitzung des Hauptausschuss findet bei Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich. Sie hat auch stattzufinden, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Verbandsmitglieder</u></p>	<p><u>(3) Ferner obliegt dem Hauptausschuss die Vorbereitung des jeweiligen Verbandstages</u></p> <p><u>(4) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus mindestens einem und höchstens 3 Vertreter(n) eines jeden ordentlichen Mitgliedes (Landesfachverband) und aus dem geschäftsführenden Präsidium.</u></p> <p><u>Soweit ein Mitglied des DPV mehr als einen Vertreter entsendet, sind hinsichtlich jedes weiteren Verteters dessen Kosten durch den entsendenden Verband zu tragen.</u></p> <p><u>(5) Eine Sitzung des Hauptausschuss findet bei Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich. Sie hat auch</u></p>	<p><u>(3) Ferner obliegt dem Hauptausschuss die Vorbereitung des jeweiligen Verbandstages im Übrigen.</u></p> <p>Kann ich auch mit leben.</p> <p>Kann ich besser mit leben.</p> <p>Kann ich auch mit leben.</p>
--	---	---	--

	<p><u>schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu Händen der Geschäftsstelle oder des Präsidenten eine solche verlangen.</u></p> <p><u>Vor jedem ordentlichen Verbandstag muss in einem angemessenen Zeitraum eine Sitzung stattfinden, um den Verbandstag vorzubereiten.</u></p> <p><u>Nach Möglichkeit soll auch vor jedem außerordentlichen Verbandstag eine Sitzung des Hauptausschusses stattfinden.</u></p> <p><u>Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von ***** Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder, ist er erhindert, durch eine der in Absatz 6 genannten Personen zu erfolgen.</u></p> <p><u>(6) Ein satzungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens über 50 % der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder des Hauptausschusses (derzeit: 13) verfügen.</u></p>	<p><u>stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich (eMail genügt) zu Händen der Geschäftsstelle oder des Präsidenten eine solche verlangen.</u></p> <p><u>(6) Ein satzungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über mindestens die Hälfte der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder des Hauptausschusses verfügen.</u></p>	<p>Kann ich auch mit leben.</p>
--	--	--	---

	<p><u>(7) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten, ist er verhindert, dem Vizepräsidenten Inneres, ist auch dieser verhindert, dem Vizepräsidenten Finanzen.</u></p> <p><u>Sollte kein Mitglied des erweiterten Präsidiums anwesend sein, hat der Älteste Stimmführer die Sitzung zu leiten.</u></p>	<p><u>Sollte kein Mitglied des erweiterten Präsidiums anwesend sein, hat der Älteste Stimmführer die Sitzung zu leiten.</u> <u>ALTERNATIV: „...sein, wählen / bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihre Mitte heraus den Sitzungsleiter.“</u></p>	<p>Find ich eher nicht zielführend.</p>
--	--	---	--

§ 13

derzeitiger Stand	Fey I	Junginger	Fey II
Stimmrecht und Beschlüsse	Verbandstag und Hauptausschuss - Stimmrecht und Beschlüsse		
<p>(1) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann bis zu vier Delegierte zum</p>	<p>(1) <u>Verbandstag</u> (a) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt.</p> <p>(b) Jedes Mitglied kann bis zu vier/ ***** Delegierte zum</p>	<p>(b) Jedes Mitglied kann bis zu vier/ ***** Personen zum Verbandstag</p>	<p>Delegierte find ich besser und so steht es ja schon in der</p>

<p>Verbandstag entsenden.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht. Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Präsident eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.</p> <p>(5) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.</p> <p>(6) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.</p>	<p>Verbandstag entsenden.</p> <p>(c) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.</p> <p>(d) Die Mitglieder <u>sowohl des geschäftsführenden, Präsidiums, wie auch die des erweiterten</u> Präsidiums haben kein Stimmrecht.</p> <p>Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Präsident eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.</p> <p>(e) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.</p> <p>(f) <u>Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich</u> - die einfache Mehrheit der abgegebenen, <u>anwesenden</u> gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht (Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen) <u>und</u> - <u>es müssen mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder sich für den Antrag ausgesprochen haben.</u></p>	<p>entsenden.</p> <p>(d) Die Mitglieder <u>des</u> Präsidiums haben kein Stimmrecht.</p> <p>(f) <u>Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich:</u> - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen <u>der anwesenden Mitglieder</u>, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht (Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen) <u>und</u> - <u>es müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zugestimmt</u></p>	<p><u>Satzung.</u></p> <p><u>Ich find meine Formulierung klarer.</u></p> <p><u>Ich bleibe bei meinem Vorschlag.</u></p>
--	---	--	---

<p>(7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(8) Über die Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.</p>	<p>(g) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <u>Das Erfordernis einer doppelte Mehrheit gilt hier nicht.</u></p> <p>(h) -----</p> <p>(i) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.</p>	<p><u>haben.</u></p> <p>(h) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit Ausnahme von Satzungsänderungen sofort (ALTERNATIV: „an dem der Verabschiedung folgenden Tag“) in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.</p>	<p>ja</p>
	<p>(2) <u>Hauptausschuss</u></p> <p><u>(a) Jedes ordentliche Mitglied (abgestellt auf den Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung des Hauptausschusses) des Verbandes hat jeweils eine Stimme.</u> <u>Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums hat ebenfalls eine</u></p>		

	<p><u>Stimme.</u> <u>Die letztgenannten Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</u></p> <p>(b) <u>Die Mitglieder benennen vor der Sitzung zu jedem Tagesordnungspunkt ihren Stimmführer zu Protokoll. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ein Verbandsmitglied kann seine Stimme nur durch den Stimmführer abgeben, der während der Beschlussfassung auch anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind nur persönlich wahlberechtigt, können sich also nicht vertreten lassen oder ihre Stimme übertragen.</u></p> <p>(c) <u>Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.</u></p> <p>(d) <u>Der Hauptausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (Emails sind ausreichend) treffen.</u></p>	<p>(b) <u>Die Mitglieder benennen vor der Sitzung zu jedem Tagesordnungspunkt ihren Stimmführer zu Protokoll. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ein Verbandsmitglied kann seine Stimme nur durch den Stimmführer abgeben, der während der Beschlussfassung auch anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind nur persönlich <u>stimm</u>berechtigt, können sich also nicht vertreten lassen oder ihre Stimme übertragen.</u></p> <p>(c) <u>Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden <u>Mitglieder</u> erforderlich.</u></p>	<p>Ja, auch gut.</p> <p>Nein, ich bleibe bei meinem Vorschlag.</p>
--	--	---	--

	<p><u>Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht 2/3 der Stimmberechtigten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ablehnen. Diese sind zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Hauptausschuss bzw. - sind mit ihm finanzielle Belastungen des DPV verbunden, die größer als 2.000 Euro sind -, der Zustimmung des nächsten Verbandstages.</u></p> <p>(i) <u>Die Beschlüsse des Hauptausschusses im Übrigen werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten.</u></p> <p>(j) <u>Die Beschlüsse des Hauptausschusses treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.</u></p>	<p><u>Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ablehnen. Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren. Sie bedürfen stets der Bestätigung durch den Hauptausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung bzw. dann zusätzlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages, wenn sie finanzielle Belastungen des DPV von mehr als € 2.000,00 auslösen.</u></p> <p>(j) <u>Die Beschlüsse des Hauptausschusses treten mit sofortiger Wirkung (ALTERNATIV: mit dem auf ihre Verabschiedung folgenden Tag) in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.</u></p>	
--	---	---	--

§ 14 Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Ausschuss für Jugend schriftlich gestellt werden.

(2) Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden.

Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.

Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.

(4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Präsidium

derzeitiger Stand	neu	Junginger	Fey II
<p>(1) Das Präsidium besteht aus a) dem Präsidenten, b) sieben Vizepräsidenten und zwar - Vizepräsident Sport; - Vizepräsident Finanzen; - Vizepräsident Inneres; - Vizepräsident Kommunikation; - Vizepräsident Jugend, - Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen, - Vizepräsident Schiedsrichterwesen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen und Kommunikation hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport,</p>	<p>(1) <u>Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Inneres und dem Vizepräsidenten Finanzen.</u></p> <p>(2) <u>Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und den Vizepräsidenten</u> - <u>Vizepräsident Sport;</u> - <u>Vizepräsident Kommunikation;</u> - <u>Vizepräsident Jugend,</u> - <u>Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,</u> - <u>Vizepräsident Schiedsrichterwesen.</u></p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen und Kommunikation hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der</p>	<p>(2) <u>Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und den Vizepräsidenten</u> - <u>Vizepräsident Sport;</u> - <u>Vizepräsident Kommunikation;</u> - <u>Vizepräsident Jugend,</u> - <u>Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,</u> - <u>Vizepräsident Schiedsrichterwesen.</u></p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Kommunikation und <u>Schiedsrichterwesen</u> hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der</p>	<p>Find ich verwirrender.</p> <p>??</p>

<p>Inneres und Jugend zu erfolgen.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.</p> <p>Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder, bei Verhinderung des Präsidenten, durch zwei Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>(4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 11 (4) gilt entsprechend.</p>	<p>Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend zu erfolgen.</p> <p><u>Bei der erstmaligen Bildung des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Neuwahl nicht erforderlich.</u></p> <p><u>(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.</u></p> <p>Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder, bei Verhinderung des Präsidenten, <u>durch eines der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.</u></p> <p><u>Jeder der hier genannten Personen ist berechtigt, den Verband alleine zu vertreten.</u></p> <p>(5) Tritt das <u>geschäftsführende</u> Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 11 (4) gilt entsprechend.</p>	<p>Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres, Jugend und Lehr- und Trainerwesen zu erfolgen.</p> <p>ERGÄNZUNG: sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums verhindert, vertritt der Vorsitzende des Verbandsgerichts zusammen mit einem der Vizepräsidenten den Verband. In diesem Fall besteht kein Einzelvertretungsrecht.</p>	<p>Muss ich noch durchdenken.</p>
--	--	--	--

<p>(5) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl des Präsidenten ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Präsidenten zulässig.</p> <p>(6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Präsidium aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag.</p> <p>Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.</p> <p>(7) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.</p>	<p>(6) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des <u>erweiterten</u> Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl des Präsidenten ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Präsidenten zulässig. <u>Gleiches gilt hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des <u>geschäftsführenden</u> Präsäsidiums.</u></p> <p>(7) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem <u>erweiterten</u> Präsidium aus, beruft das <u>geschäftsführende</u> Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag.</p> <p>Verbleibt nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des <u>geschäftsführenden</u> Präsidiums nur noch eines im Amt, so muss eine Nachwahl auf einem <u>unverzüglich einzuberufenden</u> außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.</p> <p>Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des <u>erweiterten Präsidiums im Übrigen</u> nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder des <u>erweiterten</u> Präsidiums <u>im Übrigen</u> aus, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.</p> <p>(8) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.</p>	<p>(6) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl <u>von Mitgliedern des <u>geschäftsführenden</u> Präsidiums</u> ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen <u>Mitglieds</u> zulässig.</p>	
---	--	---	--

	<p><u>Mitglieder des Finanzausschusses, die Abstimmung des jeweiligen Haushaltsplanes/Etats, der dann vom Hauptausschuss beraten und vom Verbandstag - ggf. nach weiterer Beratung - beschlossen wird.</u></p> <p><u>Zum Zuständigkeitsbereich des erweiterten Präsidiums gehört auch die die Richtlinienkompetenz sowie die Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften sowie sonstiger Veranstaltungen des DPV.</u></p> <p>Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.</p> <p>(5) <u>Das geschäftsführende/erweiterte Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (Emails sind ausreichend) treffen.</u></p> <p><u>Diese sind zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Hauptausschuss bzw. - sind mit ihm finanzielle Belastungen des DPV verbunden, die größer als 2.000 Euro sind -, der Zustimmung des nächsten Verbandstages.</u></p>	<p><u>Haushaltsplanes / Etats auf der Basis einer vom Vizepräsidenten Finanzen und dem Finanzausschuss erarbeiteten Vorlage. Die vom Präsidium abgestimmte Vorlage wird dann vom Hauptausschuss beraten und vom Verbandstag - ggf. nach weiterer Beratung - beschlossen.</u></p> <p><u>b) Zum Zuständigkeitsbereich des Präsidiums gehört auch die die Richtlinienkompetenz sowie die Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften oder sonstiger Veranstaltungen des DPV.</u></p> <p>Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.</p> <p>(5) <u>Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (eMails sind ausreichend) treffen.</u></p> <p><u>Diese sind zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss bzw. dann zusätzlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages, wenn sie finanzielle Belastungen des DPV von mehr als €</u></p>	
--	--	--	--

	<p><u>(6) Das geschäftsführende Präsidium hat je eine Stimme pro Mitglied auf Sitzungen des erweiterten Präsidiums und bei Umlaufbeschlüssen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.</u></p> <p><u>(7) Das erweiterte Präsidium hat auf Sitzungen des erweiterten Präsidiums je Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.</u></p>	<p><u>2.000.00 auslösen.</u></p> <p><u>(6) Das Präsidium hat je eine Stimme pro Mitglied in seinen Sitzungen und bei Umlaufbeschlüssen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.</u></p>	
--	--	---	--

§ 17 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein:

- Hauptausschuss;
- Finanzausschuss;
- Ausschuss für Sport;
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
- Ausschuss für Jugend;
- Ausschuss für Kommunikation;
- Ausschuss Trainerwesen;
- Ausschuss für Leistungssport;
- Anti-Doping-Ausschuss.

Der Verbandstag oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) -----

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, ihre Aufgaben und Pflichten im Übrigen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ergänzend kann der Ausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium eine Richtlinie für seinen Tätigkeitsbereich verabschieden.

Dies ist allen Mitgliedern des DPV unverzüglich nach ihrer Verabschiedung bzw. nach jeder Änderung zugänglich zu machen.

§ 18 Beauftragte

Das Präsidium kann zu Schwerpunktthemen Beauftragte einsetzen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.

§ 19 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

Der Verbandstag kann verdienten Persönlichkeiten des deutschen Pétanquesports die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen.

§ 20 Deutsche Pétanque-Jugend im DPV

(1) Die Jugend der Mitglieder sind in der „Deutschen Pétanque-Jugend“ (DPJ) zusammengeschlossen.

Die DPJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege.

(2) Die DPJ führt und verwaltet sich - im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DPV - selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die DPJ gibt sich im Rahmen der Satzung des DPV eine eigene Jugendordnung. In dieser werden alle Belange der DPJ geregelt. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verbandstages.

§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit und Strafen

(1) Das Präsidium und die Ausschüsse des DPV, die Landesverbände (§ 4 (2)), deren Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder (§ 4 (3)) unterstehen der ausschließlichen und den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Verbandsgerichtsbarkeit des DPV, soweit es sich um Angelegenheiten des Pétanquesports handelt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV, insbesondere die §§ 1 und 21 der Rechtsordnung.

(2) Die Verbandsgerichtsbarkeit bei positiven Dopingbefunden soll an die NADA übertragen werden. Es gelten dann die Bestimmungen des jeweils gültigen NADA Codes.

(3) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in den Landesverbänden durch das / die dort nach der jeweiligen Satzung zuständige(n) Gremium / Gremien und im DPV durch das Verbandsgericht ausgeübt.

(4) Als Strafen sind nur zulässig :

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Auflage;
- d) Geldstrafen in einer dem gerügten Geschehen und der Person des Täters angemessenen Höhe;
- e) befristete oder dauernde Sperrern von Spielern und Vereinen zur Teilhabe / Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des DPV;
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
- g) befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
- h) Punktabzug;
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb;
- j) Ausschluss eines Mitgliedes.

(5) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Ersatz materiellen und / oder immateriellen Schadens ausgesprochen werden.

(6) Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV.

§ 22 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen aus.

(2) Das Verbandsgericht ist zugleich Berufungsgericht für alle Entscheidungen der nach § 21 (2) bei den Landesverbänden eingerichteten Gremien.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet ferner als einzige Instanz :

- a) Bei Streitigkeiten zwischen dem DPV und den Mitgliedsverbänden sowie bei Streitigkeiten der Landesverbänden untereinander;
- b) sofern Entscheidungen des DPV oder seiner Organe angegriffen werden;
- c) in Fällen, in denen keine Zuständigkeit eines Landesverbandes gegeben ist;
- d) sofern bei einem Landesverband noch kein Ausschuss nach § 21 (2) gebildet worden ist;

- e) auf Antrag des Präsidiums bei Vorwurf eines den Bundesverband schädigendem Verhaltens.
(4) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern; der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
Die Mitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.
Die Mitglieder sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ des DPV angehören.
(5) Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV.

§ 23 Doping Bekämpfung

- (1) Der DPV verpflichtet sich auf Grundlage dieser Satzung, der Rahmen-Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und des NADA CODES in der jeweils gültigen Fassung die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
(2) Art und Umfang der Dopingbekämpfung wird in der DPV Anti-Doping Ordnung geregelt.
Die Bestimmungen zur Dopingbekämpfung gelten für alle Sportveranstaltungen sowie alle Sportkader des DPV.
Der NADA Code ist für alle Teilnehmer (Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal) der DPV Sportveranstaltungen und Sportkadermitwirkende verbindlich.
(3) Das Präsidium ist berechtigt, auf Basis der Satzung und den Ordnungen alle erforderlichen Vereinbarungen und Verträge zur Dopingbekämpfung mit der NADA einzugehen.
(4) Das Präsidium ist berechtigt, das so genannte Ergebnismanagement an die NADA zu übertragen. Des Dopings Beschuldigte unterliegen dann nicht dem DPV Verbandsgericht sondern dem NADA Ergebnismanagement, die NADA ermittelt und die NADA ist berechtigt Sanktionen gemäß jeweils gültigem NADA Code zu verhängen. Das Rechtsbehelfsverfahren ist durch den NADA Code geregelt. Ist das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen, so ist dafür das DPV Verbandsgericht zuständig, dass dann nach den Regeln des NADA Code zu verfahren hat.

§ 24 Lizenzen

- (1) Die Teilnahme am sportlichen Wettbewerb des DPV, seiner Mitglieder und den ihnen angeschlossenen Vereinen setzt eine in Übereinstimmung mit den Regelungen des DPV erteilte Lizenz voraus.
Lizenzen können nur an Verbandsangehörige ausgegeben werden.
Mit dem Verlust oder der Beendigung der Eigenschaft als Verbandsangehöriger erlischt die Lizenz, ohne dass es einer besonderen Entziehung bedarf.
(2) Das Nähere regelt die Sportordnung des DPV.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Deutschen Olympischen Sportbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18.03.1995 mit letzter Änderung vom 19.03.2005.
Sie wurde am 22.07.2006 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Eine Änderung erfolgte am 17.03.2007 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 15.03.2008 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Derzeitiger Stand		